

Leistungsbewertung:

Gewichtung der mündlichen Mitarbeit zur schriftlichen Leistung:

	Anzahl der Arbeiten/ Klausuren pro HJ.	schriftlich in %	mündlich in %
Q-Phase gNiveau	1	30	70
Q-Phase eNiveau	1 2	40 50	60 50

Besondere musikalische Leistungen in der AG-Arbeit können in der Einführungsphase und in Musikkursen auf gNiveau unter besonderen Umständen zu bis zu 30 %, auf eNiveau zu bis zu 10 % in die mündliche Leistungsbewertung einfließen.

Musikalische Leistungen im Rahmen von Konzerten vor der Schulöffentlichkeit (z.B. bei Kammerkonzerten) können in die Musiknote einfließen.

Wettbewerbsleistungen sind in der Benotung angemessen zu berücksichtigen.

Klausuren in der Q-Phase:

In den Kursen auf grundlegendem Niveau wird eine Klausur (2std.) pro Halbjahr geschrieben.

Für die Klausuren in Kursen auf erhöhtem Niveau gilt :

1. Semester: 2 Klausuren (2std, 2std.),
2. Semester: 1 Klausur (4-std.),
3. Semester: 2 Klausuren (4-std., 6-std. unter Abiturbedingungen),
4. Semester: 1 Klausur (2-std.)

Von der Klausurenfolge oder Klausurendauer kann auf Wunsch der Fachlehrkraft nach Beschluss der Fachkonferenz unter Berücksichtigung der formalen Vorgaben abgewichen werden.

Eine Klausur kann durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden (siehe *Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe* EB-VO-GO, 10.8).

Mündliche und fachspezifische Leistungen:

Die mündliche Leistung setzt sich aus verschiedenen Teilleistungen zusammen (so unter anderem die Quantität der Mitarbeit, die Qualität der Wortbeiträge, kurze schriftliche Tests, Referate, instrumentale bzw. sängerische und musikpraktische Leistungen, Erledigung der Hausaufgaben usw.).

Sie bezieht sich auf alle Arbeitsfelder, in denen Kompetenzen erworben worden sind: das Gestalten, das Hören und Beschreiben, das Untersuchen und das Deuten von Musik.

Außergewöhnliche musikalische Leistungen sind im Rahmen der Leistungsbewertung im Fach Musik angemessen zu berücksichtigen. (siehe auch Erl. d. MK v. 10.6.1997 – 304-83012, SVBL 7/97). Dazu gehören auch Wettbewerbsleistungen. Auch besondere Leistungen im Rahmen der musikalischen Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen von Konzerten im Rahmen der Schulöffentlichkeit können Teil der Bewertung sein.

Folgende Bewertungskriterien liegen der Leistungsbewertung unter anderem zu Grunde (vgl. KC Musik GY, Kapitel 4):

- Genauigkeit, Sicherheit und Qualität beim Musizieren
- Einfühlungsvermögen und Einfallsreichtum beim musikalischen Gestalten
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei Präsentationen
- Konzentration und Ausdauer beim Hören von Musik
- Kenntnisse in der Fachsprache und Sicherheit in deren Anwendung
- Differenziertheit bei der Untersuchung von Musik
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit beim Erfassen musikalischer Zusammenhänge
- Qualität kommunikativer und kooperativer Prozesse
- Sicherheit in der Anwendung von Arbeitstechniken und Fertigkeiten
- Selbstständigkeit im Umgang mit Gelerntem
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei der Urteilsbildung